

Entwurf
Abteilung 10/Stand 24. März 2017

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 24 und 25 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

Die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die für die Fachschulen geltenden allgemeinen Lehrplanbestimmungen werden in Anlage C und für die Weiterführenden einjährigen Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft/Land- und Forstwirtschaft in Anlage C1 festgelegt.“

2. Dem § 8a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr./2017 treten § 6 Abs. 3 und die Anlagen A3, B7 und C1 mit 1. September 2017 in Kraft.“

3. Die Anlagen A3, B7 und C1 werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer

Anlage A3

Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft (Kolleg)

Gegenstand	gesamt	davon praktischer Unterricht (LVG 6)	LVG
Politische Bildung und Recht	27	0	2
Unternehmensführung und Rechnungswesen	108	12	1
Pflanzenbau	30	12	1
Produktveredelung, Direktvermarktung und Dienstleistungen	111	42	1
Ernährung und Haushalt	30	9	1
Ernährung, Küchenführung und Service	81	27	1
Haushaltsmanagement	36	15	1
Textiles und kreatives Gestalten	42	27	1
Landwirtschaft und Gartenbau	36	15	1
Summe	501	159	

Organisation:

Die Organisation der Unterrichtseinheiten hat so zu erfolgen, dass ein berufsbegleitender Besuch möglich ist.

Der Unterricht in einzelnen Gegenständen kann klassen- und schulübergreifend erfolgen.

Anlage B7**Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft (Kolleg)**

Gegenstand	gesamt	davon praktischer Unterricht (LVG 6)	LVG
Politische Bildung und Recht	27	0	2
Unternehmensführung und Rechnungswesen	108	12	1
Pflanzenbau	81	30	1
Produktveredelung, Direktvermarktung und Dienstleistungen	60	24	1
Ernährung und Haushalt	30	9	1
Tierhaltung	63	27	1
Land- und Gebäudetechnik	63	27	1
Waldwirtschaft	36	15	1
Obstbau	33	15	1
Summe	501	159	

Organisation:

Die Organisation der Unterrichtseinheiten hat so zu erfolgen, dass ein berufsbegleitender Besuch möglich ist.

Der Unterricht in einzelnen Gegenständen kann klassen- und schulübergreifend erfolgen.